

Landratsamt Calw
Soziale Hilfen
Altenhilfe-Fachberatung
Frau Stumpf

Calw, 19.10.2015

Situationsbericht zu den niedrigschwelligen Angeboten nach § 45c - d SGB XI im Landkreis Calw

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzliche Grundlage

Zum 01.01.2015 ist das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) zur Stärkung der pflegerischen Versorgung in Kraft getreten. Für das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) hat der Bundesgesetzgeber das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet mit dem Ziel, es noch im Jahr 2015 zu verkünden.

Mit dem PSG I wurden auch die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen ausgebaut und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt. Damit können u.a. Betreuungsleistungen durch ambulante Pflegedienste oder nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Angebote finanziert werden. Möglich ist außerdem die Finanzierung anerkannter Haushalts- und Serviceangebote oder von Alltagsbegleitern, die bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Bewältigung sonstiger Alltagsanforderungen im Haushalt helfen. Bei ihnen kann es sich auch um Pflegebegleiter der Angehörigen handeln, die bei der Organisation und Bewältigung des Pflegealltags helfen. (siehe www.gmg.bund.de: Pflegestärkungsgesetz I, Bundesgesundheitsministerium, 05.10.2015).

Im Entwurf zum PSG II werden auch die im PSG I enthaltenen Regelungen geändert, die den bisherigen Bereich der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote betreffen. Eine neue Verordnung der Landesregierung für Angebote zur Unterstützung im Alltag soll bis zum 01.01.2017 in Kraft treten (siehe Empfehlungen zum Übergangsverfahren des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 05.10.2015).

Die Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Angebote richtet sich bisher nach der bestehenden Betreuungsangebote-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 28.02.2011. Bis zum Erlass einer neuen Verordnung der Landesregierung für Angebote zur Unterstützung im Alltag (voraussichtlich zum 01.01.2017) wurden erstmals am 02.03.2015 und jetzt erneut – jene ablösend – zum 01.10.2015 Übergangsempfehlungen vom Sozialministerium Baden-Württemberg herausgegeben.

1.2. Handlungsempfehlungen im Kreispflegeplan ambulante und pflegebegleitende Hilfen 2012 – 2030

Im Kreispflegeplan 2 – ambulante und pflegebegleitende Hilfen – des Landkreises Calw wurden Handlungsempfehlungen zum Ausbau der niedrigschwelligen Hilfen gegeben. Zur Stärkung der ambulanten pflegerischen Versorgung wurden auch der

Ausbau der Hilfen bei Demenz und der Angebote für pflegende Angehörige empfohlen.

2. Bestand und Bedarf im Landkreis Calw

2.1. Bestand

a) Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz nach § 45c SGB XI:

Im Jahr **2014** gab es im Bereich der Betreuungsgruppen für Demenz insgesamt acht Angebote, davon drei aus Landesmitteln geförderte Angebote (ohne kommunale Mitfinanzierung).

Im Jahr **2015** sind es insgesamt elf Angebote, davon sechs aus Landesmitteln geförderte Angebote (ohne kommunale Mitfinanzierung).

Die Betreuungsgruppen befinden sich in Althengstett, Ottenbronn, Ostelsheim, Calw-Heumaden (3), Calw-Wimberg (2), Altensteig, Haiterbach und Nagold. (s. Anlage 5)

b) Häusliche Betreuungsangebote nach § 45 c SGB XI:

Im Jahr **2014** erhielt ein häuslicher Betreuungsdienst eine Anerkennung (ohne Landesförderung und kommunale Mitfinanzierung).

Dieser wurde im Jahr **2015** in einer Ko-Finanzierung aus kommunalen und Landesmitteln gefördert. (Nach dem Königsteiner Schlüssel sind maximal 3 Angebote mit Landesmitteln förderfähig).

Im Jahr **2015** erhielt ein weiterer häuslicher Betreuungsdienst eine Anerkennung (ohne Landesförderung und kommunale Mitfinanzierung).

Die häuslichen Betreuungsdienste befinden sich in Oberreichenbach und Calw.

c) Familienentlastende Dienste nach § 45 d SGB XI:

Im Jahr **2014** wurden zwei Familienentlastende Dienste in einer Ko-Finanzierung aus kommunalen und Landesmitteln gefördert.

Diese beiden Dienste wurden auch im Jahr **2015** in dieser Form gefördert.

Darüber hinaus erhielt ein Familienpflegepool sowohl in **2014** als auch in **2015** Fördermittel des Landes.

Die Familienentlastenden Dienste befinden sich in Calw und Nagold, der Familienpflegepool in Bad Teinach.

d) Angebote für pflegende Angehörige:

Im Jahr **2015** gab es drei Gruppenangebote und ein Angebot für Einzelgespräche.

Die Gruppenangebote befinden sich in Nagold, Oberreichenbach und Schömburg, das Einzelangebot in Calw-Heumaden.

2.2. Bedarf

Der Kreispflegeplan 2 beschreibt für den Landkreis Calw einen Bedarf an flächendeckender Versorgung für

- a) Betreuungsgruppen für Demenz und – seit dem PSG I – somatisch erkrankte Menschen
- b) Häusliche Betreuungsdienste und
- c) Entlastungsangebote für pflegende Angehörige.

Insbesondere im westlichen Teil des Landkreises sind noch keine Angebote zu verzeichnen.

3. Finanzierung

Durch die zahlenmäßige Begrenzung (Königsteiner Schlüssel) der mit Landesmitteln (ko-)förderfähigen **häuslichen Betreuungsdienste** auf drei Angebote für den Landkreis Calw ist längerfristig insbesondere in diesem Bereich der Ausbau ggf. auch mit ausschließlich kommunaler Finanzierung zur Bedarfsdeckung zu überlegen.

Die Förderung der **Betreuungsgruppen** durch Landesmittel ist zahlenmäßig unbegrenzt. Jedoch findet die eigentliche Begrenzung durch die Ausschöpfung des bereitgestellten Etats statt. D.h. soweit andere Stadt- bzw. Landkreise die für sie bereitgestellten Mittel nicht anfordern, können u.U. auch noch Antragstellungen berücksichtigt werden.

Es ist zu überlegen, ob von Seiten des Landkreises finanzielle Anreize für den flächendeckenden Ausbau dieser Angebote gegeben werden.

4. Ausblick

Mit dem Pflegestärkungsgesetz I sind Entlastungsangebote und hauswirtschaftliche Versorgungsangebote in die niedrigschwelligen Angebote aufgenommen worden. Das PSG I sieht außerdem vor, auch Einzelpersonen und erwerbsmäßig tätige Anbieter in die Angebotsvielfalt einzubeziehen. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat in ihrer bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung Einzelpersonen nicht zugelassen. Erwerbsmäßig tätige Anbieter waren bis dato ebenfalls nicht vorgesehen.

Die eigentliche Herausforderung liegt nun in der Ausgestaltung der zukünftigen Verordnung für Angebote im Alltag durch die Landesregierung. In Fachkreisen sind diese erweiterten Möglichkeiten sehr umstritten. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat eine ausführliche Stellungnahme dazu abgegeben.

Mit der evtl. Berücksichtigung von Einzelpersonen und erwerbsmäßig tätigen Anbietern tun sich neue Fragestellungen zu Qualitätssicherung und zum Mindestlohn auf.

Die Prüfaufgabe obliegt den zuständigen Anerkennungsstellen. Dies sind die Stadt- und Landkreise bzw. im Landkreis Calw die Abteilung Soziale Hilfen.

Der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der vielfältigen Angebote, An- und/oder Aberkennung sowie stichprobenartige Überprüfungen gewerblicher Träger und Einzelpersonen, die Listung der Angebote mit Angebotsprofil und Preisen kann sich - je nach Ausgestaltung der Verordnung für die zukünftigen Angebote durch die Landesregierung - im Alltag möglicherweise deutlich erhöhen.

Dennoch ist eine flächendeckende Ausweitung der Angebote im Landkreis Calw im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Kreispflegeplanung weiter anzustreben, um auch in unserem ländlichen Raum die ambulante pflegerische Versorgung der Menschen zu sichern.